



verband binationaler
familien und partnerschaften

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2-4 • 60487 Frankfurt

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Bundesgeschäftsstelle

Ludolfusstraße 2-4
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0
Fax +49 69 / 71 37 56 - 29

info@verband-binationaler.de
www.verband-binationaler.de

Frankfurt, den 23.03.2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Dritten Verordnung zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. dankt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf Stellung nehmen zu können.

Die Ausgestaltung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung ist aus unserer Sicht nicht nur arbeitsmarktpolitisch, sondern auch am Maßstab gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe und diskriminierungsfreier Zugänge zu bewerten.

Sprachbarrieren unterbrechen und verzögern viel zu häufig die Arbeitsbiografien von Menschen mit Migrationsgeschichte. Personen mit fehlenden oder unzureichenden Deutschkenntnissen brauchen länger für den Einstieg in Ausbildung oder Beschäftigung und riskieren Phasen der Erwerbslosigkeit, verbleiben für lange Zeit im Niedriglohnsektor oder üben Tätigkeiten aus, die deutlich unter ihren Kompetenzniveau liegen. Sprach- und Integrationskurse übernehmen in diesem Zusammenhang eine zentrale Funktion. Sie erleichtern nicht nur den Erwerb berufsrelevanter Sprachkenntnisse, sondern schaffen Voraussetzungen für eine nachhaltige und qualifikationsgerechte Arbeitsmarktintegration. Der Evaluationsbericht¹ des BMAS belegt, dass die Teilnahme an Berufssprachkursen die Deutschkenntnisse deutlich verbessert und langfristig den Übergang in Ausbildung, Weiterqualifizierung und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stärkt. Auch die Entwicklung der Teilnahmezahlen unterstreicht die hohe Bedeutung dieser Förderung. Der aktuelle Jahresbericht des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge² zeigt, dass die Berufssprachkurse eine wachsende Nachfrage erfahren. Die Zahl der Kurseintritte erhöhte sich von etwa 156.000 im Jahr 2023 auf 190.500 im Jahr 2024.

¹ vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.): *Evaluation der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG (Forschungsbericht 660)*, Berlin 2025. Online verfügbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-660-evaluation-der-berufsbezogenen-deutschsprachfoerderung.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (letzter Zugriff am 23.03.2026).

² vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): *Bericht zur Statistik der Berufssprachkurse für das Jahr 2024*, Nürnberg 2025. Online verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Berufsbezsprachf-ESF-BAMF/BSK-Jahresberichte/bsk-jahresbericht-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Zugriff am 23.03.2026).



Im Folgenden legen wir unsere Einschätzung zum aktuellen Entwurf dar. In dieser Stellungnahme konzentrieren wir uns bewusst auf übergeordnete, integrationspolitische Aspekte der geplanten Verordnungsänderungen. Detaillierte Fragen zur praktischen Umsetzung, zu Abläufen, Zertifizierungen oder trägerspezifischen Verfahren werden nicht vertieft, da wir selbst nicht als Kursträger agieren.

Stellungnahme:

§ 2 Abs. 2 – neue Begrifflichkeit

Grundsätzlich begrüßen wir die neue Formulierung in § 2, nach der künftig nicht mehr von „deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund“, sondern von „deutschen Staatsangehörigen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist“ gesprochen wird, da sie zeitgemäßer und präziser ist. Gleichzeitig stellt sich die Frage, wie die Angabe „Erstsprache nicht Deutsch“ in der Praxis nachgewiesen werden soll. Hierfür müssten eindeutige und verlässliche Vorgaben für die zuständige Behörde festgelegt werden, um Rechtsunsicherheit und uneinheitliche Verwaltungspraxis zu vermeiden.

§ 4 Abs. 1a - Teilnahmeberechtigungen bereits vor der Einreise

Die vorgesehene Ausweitung der Möglichkeit, Teilnahmeberechtigungen bereits vor der Einreise aus dem Ausland zu erteilen, begrüßen wir ausdrücklich. Dieser Schritt könnte die Visa- und Anerkennungsverfahren beschleunigen und trägt dazu bei, Fach- und Arbeitskräfte frühzeitig sprachlich wie beruflich auf ihre Tätigkeit in Deutschland vorzubereiten. Diese Regelung stärkt nicht nur die Attraktivität des deutschen Arbeitsmarktes im internationalen Wettbewerb, sondern trägt gleichzeitig dazu bei, Integrationsprozesse bereits vor der Einreise effizienter einzuleiten und Übergänge in Beschäftigung im Inland zu erleichtern. Auch die Teilnahmeberechtigung an den Kursen bereits vor der tatsächlichen Arbeitsaufnahme, sofern ein unterschriebener Arbeitsvertrag vorliegt, halten wir für eine praktische Lösung.

§ 4 Abs. 4 - Kosten für aus dem Ausland einreisende Beschäftigte

Gleichzeitig bewerten wir die Verpflichtung, für aus dem Ausland einreisende Beschäftigte grundsätzlich einen Kostenbeitrag zu erheben und Befreiungsmöglichkeiten auszuschließen, kritisch. Die pauschale Beitragspflicht ohne Befreiungsoptionen stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber bereits im Bundesgebiet lebenden Teilnehmenden dar, die am Maßstab des Gleichheitsgrundsatzes einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nicht jedes Unternehmen in der Lage ist oder die Bereitschaft hat, die Kosten für Berufssprachkurse zu übernehmen. Die Kosten würden nicht nur Beschäftigte belasten, sondern können zugleich eine erhebliche Hemmschwelle für qualifizierte Fachkräfte darstellen, überhaupt nach Deutschland zu kommen. Die Annahme, die Kosten seien zumutbar, verkennt die Realität der Migration. Fachkräfte kommen oft nicht alleine, sondern bringen Partner*innen und Kinder mit. Die



Umzugskosten und der Neustart in Deutschland sind schon eine finanzielle Belastung. Angesichts des geringen fiskalischen Effekts (ca. 115.000 Euro jährlich) erscheint diese Belastung zudem nicht angemessen. Der geringe Einspareffekt steht in keinem Verhältnis zu den negativen Auswirkungen auf Standortattraktivität, Motivation qualifizierter Fachkräfte und den zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Insgesamt entsteht damit eine unverhältnismäßige Belastung und zugleich ein klarer Widerspruch zum Anspruch auf schnelle Integration.

§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 - Flexibilisierung des Zugangs unterhalb von B1

Die bisherige starre Orientierung am Sprachniveau B1 wirkt für bestimmte Gruppen faktisch exkludierend und kann zu strukturellen Benachteiligungen führen. Die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen von der Voraussetzung des Sprachniveaus B1 abzuweichen, ist ein wichtiger Schritt hin zu einer inklusiveren und realitätsnäheren Förderstruktur. Besonders relevant ist diese Öffnung nicht nur für Eltern, die aufgrund familiärer Verpflichtungen – etwa bei Erkrankungen von Kindern oder fehlender Betreuungsmöglichkeiten – einem erhöhten Risiko für Fehlzeiten im Kurs ausgesetzt sind und deshalb trotz Teilnahme am Integrationskurs das B1-Niveau noch nicht erreichen konnten, sondern auch für Personen, die aus Gründen außerhalb ihres Einflussbereichs – etwa durch eine Änderung ihres Aufenthaltsstatus während des laufenden Integrationskurses – vom weiteren Kursbesuch ausgeschlossen wurden. Diese Personen konnten das angestrebte Sprachniveau häufig trotz erkennbarer Bemühungen nicht abschließen. Für diese Gruppe eröffnet die Flexibilisierung eine dringend notwendige zweite Chance. Sie ermöglicht den Zugang zu weiterführender Sprachförderung und unterstützt damit den Ausstieg aus prekären oder niedrig qualifizierten Beschäftigungsverhältnissen.

§ 4 Abs. 4 Nr. 3 - Einkommensgrenzen für die Kostenbefreiung

Die Neufassung der Einkommensgrenzen für die Kostenbefreiung wird ausdrücklich begrüßt. Die Abkehr von der starren Grenze von 20.000 Euro zu versteuerndem Einkommen hin zu einer dynamisierten Regelung (33 % der Beitragsbemessungsgrenze) stellt einen überfälligen und sachgerechten Schritt zur Entlastung arbeitender Haushalte dar. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die Berücksichtigung von Kindern. Die Anhebung der Einkommensgrenze pro Kind trägt der tatsächlichen finanziellen Belastung durch Unterhaltungspflichten Rechnung und korrigiert damit eine bislang bestehende strukturelle Schieflage. Damit wird sichergestellt, dass Aufwendungen für Sprachförderung nicht zulasten des Existenzminimums von Familien gehen. Zugleich leistet die Regelung einen wichtigen Beitrag dazu, Integration nachhaltig zu ermöglichen, ohne die wirtschaftliche Stabilität von Haushalten zu gefährden.



§§ 6, 7– Digitalisierung

Die konsequente Fortführung der papierlosen Verwaltung der Berufssprachkurse im Rahmen des neuen IT-System BerD (Berufssprachkurse Digital) begrüßen wir ausdrücklich. Die neuen digitalen Lösungen werden bürokratische Aufwände sowohl auf Seiten der Träger, der Behörden als auch der Teilnehmenden reduzieren. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die vollständige Digitalisierung für bestimmte Personengruppen - Teilnehmende mit eingeschränkten digitalen Kompetenzen oder unzureichendem Zugang zu technischer Ausstattung - erhebliche Hürden darstellen kann. Um sicherzustellen, dass der Zugang zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung für alle Zielgruppen gleichberechtigt möglich bleibt, sollten Alternativen zur digitalen Antragstellung, Kommunikation oder Abrechnung weiterhin vorgesehen werden.

§ 10 Abs. 2 - Fehlende Verbesserung bei der Kinderbetreuung

Der Entwurf nutzt die Chance zur Verbesserung der Kinderbetreuung nicht aus. In der Praxis bleibt der Zugang zu den Sprachkursen weiterhin erschwert, da kursbegleitende Kinderbetreuung häufig erst ab einer Mindestanzahl von drei betreuungsbedürftigen Kindern finanziert wird. Wird diese Schwelle nicht erreicht, bleiben die Eltern von einer Kursteilnahme ausgeschlossen. Es bedarf daher praxistauglicher und flexibler Lösungen, die eine Kinderbetreuung auch bei geringerer Nachfrage zuverlässig sicherstellen.

§ 15 Abs. 2 - Gezielte Prüfungsvorbereitung statt vollständiger Wiederholung

Die Änderung in § 15 Abs. 2 Satz 3, wonach bei Nichtbestehen künftig vorrangig eine gezielte Prüfungsvorbereitung anstelle einer vollständigen Kurswiederholung vorgesehen ist, bewerten wir mit Blick auf unterschiedliche Zielgruppen differenziert. Einerseits ermöglicht die verkürzte Vorbereitung einen schnelleren erneuten Prüfungsantritt und kann damit Integrationsverläufe beschleunigen. Andererseits besteht die Gefahr, dass Teilnehmende mit erhöhtem Unterstützungsbedarf - insbesondere aufgrund familiärer Verpflichtungen wie Kinderbetreuung oder Pflege - benachteiligt werden. Fehlzeiten infolge struktureller Belastungen lassen sich in der Regel nicht durch eine kurze, rein prüfungsorientierte Wiederholung ausgleichen und eine nachhaltige Kompetenzentwicklung erfordert in diesen Fällen eine erneute vollständige Kursteilnahme. Der bestehende Ermessensspielraum sollte daher klar zugunsten einer bedarfsgerechten Förderung ausgestaltet werden. Bei nachgewiesenen familiären Belastungen sollte die Möglichkeit einer vollständigen Kurswiederholung ausdrücklich vorgesehen sein.

Fazit

Der Entwurf enthält wichtige und grundsätzlich zu begrüßende Weiterentwicklungen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung, insbesondere durch flexiblere Zugangsmöglichkeiten, angepasste



verband binationaler
familien und partnerschaften

Einkommensgrenzen sowie die Digitalisierung der Verfahren. Gleichzeitig zeigen sich an mehreren Stellen strukturelle Risiken für gleichberechtigte Zugänge und Teilhabe. Besonders kritisch ist die vorgesehene Kostenregelung für aus dem Ausland einreisende Beschäftigte, die ohne Befreiungsmöglichkeiten eine Ungleichbehandlung darstellt und die Betroffenen überproportional belastet. Dies steht im Widerspruch zum Anspruch auf schnelle und erfolgreiche Integration und kann die Fachkräftegewinnung beeinträchtigen. Darüber hinaus bleiben weitere Herausforderungen bestehen, insbesondere bei der Kinderbetreuung, der Berücksichtigung besonderer Belastungssituationen sowie bei der praktischen Ausgestaltung der Prüfungswiederholung und digitaler Zugänge.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, die genannten Punkte im weiteren Verfahren aufzugreifen und praxisnahe Lösungen zu entwickeln, um Zugangshürden zu reduzieren und eine gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten.

Rückfragen an: Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V.
info@verband-binationaler.de